Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Dreisbach

vom 23. Nov. 2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dreisbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBI . S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 31 der Friedhofssatzung vom 10.09.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I.

Überlassung einer Grabstätte

b) für Urnenbestattungen

<u></u>	an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
Α.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	0, € 300, €
В.	Urnenreihengrabstätten	300,€
C.	Bei der zusätzlichen Urnenbeisetzung in ein durch Erd- oder Urnenbestattung belegtes Einzelgrab (gemischte Grabstätte) oder in den zweitbelegten Teil einer Doppelgrabstätte sind jeweils zu entrichten	190,€
D.	Zweitbelegung einer Doppelgrabstätte als Erd- oder Urnenbestattung	190,€
E.	Wiesengrabstätten a) für Erdbestattungen b) für Urnenbestattungen	1.500, € 500, €
<u>II.</u>	Ausheben und Schließen der Gräber	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	0, € 660,45 €
В.	Urnenreihengrabstätten	172,55 €
C.	Gemischte Grabstätten (einschl. Zweitbelegung Urnenwahlgrabstätten)	172,55€
D.	Zweitbelegung einer Doppelgrabstätte a) durch Erdbestattung b) durch Urnenbestattung	708,05 € 172,55 €
E.	Wiesengrabstätten a) für Erdbestattungen	660,45 €

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber werden zusammen mit den sonstigen Friedhofsgebühren von der Ortsgemeinde erhoben.

172,55€

III. Benutzung der Friedhofshalle

inkl. Reinigung durch die Ortsgemeinde

je Bestattung auf dem Friedhof

75.--€

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Dreisbach hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.09.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Dreisbach, 23, Nov 2023

Andrea Theis
Ortsbürgermeisterin

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller Blättchen",

Nr. 1 / 2024 am 05.01.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretäri

(\$) otsekretärin